

steht selbstverständlich auch nach dieser Norm mit mindestens 3 Jahren Freiheitsentzug unter Strafe. Sonst wäre es absurd, da ja die verbrecherische, d. h. vorsätzlich schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums in der Strafdrohung nach § 164 StGB darunter bleibt und der Täter hiernach (nur) mit 2 bis 8 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden kann. Die Strafdrohung ist nach § 186 StGB hierbei höher, weil mit Angriff auf einen in [^].185 Abs. 1 StGB bezeichneten Gegenstand eine Gemeingefahr verbunden ist.

6.3. Ziffer 3

Nach Ziff. 3 muß durch Brandstiftung

- der Täter die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen wollen oder
- der Täter die Aufdeckung einer anderen Straftat verhindern wollen oder
- der Täter das Löschen des Brandes tatsächlich erschweren oder verhindern.

Unter Begehung ist sowohl die Vorbereitung, Durchführung als auch die Verschleierung einer gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Handlung, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, zu verstehen. Gemäß § 5 Abs. 3 StGB muß es sich jedoch um eine vorsätzliche Straftat handeln. Unter Aufdeckung einer Straftat ist nicht schlechthin nur das Bekanntwerden der Straftat, sondern auch die Aufklärung zu verstehen. Wenn z. B. eine Unterschlagung von Warenbeständen in einem Lager bekannt geworden ist und der Täter durch Brandlegung die Bestandsaufnahme im Lager vereiteln will, dann versucht er die Aufklärung, d. h. die umfassende Aufdeckung zu verhindern.

Es wird vom Gesetz nicht gefordert, daß der Täter dieses Ziel (Begehung ermöglichen oder Aufdeckung verhindern) auch tatsächlich erreicht. Es genügt, daß er die Brand-